

STATUTEN

des Vereines « Gartenfreunde Steyr »

§ 1

Der Verein führt den Namen

Gartenfreunde Steyr

.....
und hat seinen Sitz in

Steyr
.....

Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des Landesverbandes, der Kleingärtner OÖ, sowie Mitglied des „Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- b) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckdienlicher Statistik.
- c) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau und Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- d) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.
- e) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.
- f) Anstrengung eines eigenen Vereinsheimes, Kinderspielplatzes, Strom- und Wasserversorgung der Kleingärten, sowie der Abwasserkanalisation, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen,
- b) fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern

- a) *Ordentliche Mitglieder:* Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.
- b) Zu *fördernden Mitgliedern* können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- c) Zu *Ehrenmitgliedern* können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen großen Verdienst erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Einzel- oder Unterpachtvertrag und der Gartenordnung.
- b) Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinsstatuten bildet, ordentlich zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Statuten des Vereines, sowie die Gartenordnung, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, deren statutenmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- e) Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- f) Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.

- g) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- h) Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären des Leitungsorgans oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeit zu gestatten.
- i) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- j) Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6),
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7),
- c) infolge Ausschlusses (§ 8),
- d) mit der Auflösung des Vereines (§ 18).

§ 6

Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch sowie der Einzel- oder Unterpachtvertrag sind zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Einzel- oder Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim usw.) zur Folge.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Durch den Tod des Unterpächters wird der Einzel- oder Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen, oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklärt, den Einzel- oder Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Einzel- oder Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer das Einzel- oder Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte, bzw. Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Vereinsausschuss unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt dem Leitungsorgan (§ 3).

§ 8 **Ausschließung**

Der Ausschluss und die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Leitungsorgans, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- a) der Einzel- oder Unterpächter mit der Zahlung des Unterpachtes, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Einzel- oder Unterpachtvertrages oder nach den Statuten des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) der Einzel- oder Unterpächter durch sein rücksichtsloses Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Statuten oder Gartenordnung verstößt;
- c) der Einzel- oder Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder den Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;
- d) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt;
- e) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig – erwerbsmäßig nutzt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- f) In den Fällen lit. b und c steht dem Verhalten des Einzel- oder Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;
- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b und c kann ein Verhalten des Einzel- oder Unterpächters oder der in lit. f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung und Kündigung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgung)

§ 9 **Aufwandsentschädigung**

Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Einzel- oder Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Einzel- oder Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeit und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§ 10

Betriebsmittel und Beiträge

- 1.) Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibegebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
- 2.) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecken und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3.) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages, sowie die Art der Entrichtung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen, dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.

§ 11

Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt

- a) der Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) dem Leitungsorgan (§ 13)
- c) dem Ausschuss (§ 14)
- d) dem Rechnungsprüfer, vormals „Aufsichtsrat“ (§ 15)
- e) dem Schiedsgericht (§ 17).

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliederversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre spätestens im ersten Vierteljahr durch den Obmann/Obfrau einzuberufen. Mindestens 21 Tage vorher sind alle Mitglieder hiezu schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung (§ 18) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Obmann/Obfrau einberufen werden. Sie muss jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Obmann/Obfrau einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder verlangt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/Obfrau oder sein/e Stellvertreter/in. Anwesende Vertreter des Zentral- oder Landesverbandes haben in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes/Obfrau, des/r Kassiers/erin, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl des Leitungsorgans: Obmann/Obfrau, Schriftführer(in), Kassier(in), Fachberater/in, ev. Grundreferent, Rechnungsprüfer und ev. des Wahlausschusses für die nächste Mitgliederversammlung;
- d) die Festsetzung und Änderung der Einschreibgebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Anträge dem Leitungsorgan schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes, sowie die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl des Leitungsorgans, der Rechnungsprüfer und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer und bei nicht verlesenen Mitgliederversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Leitungsorgan

Das Leitungsorgan, das alle 4 Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt wird, besteht aus:

- dem Obmann/Obfrau und einem oder 2 Stellvertretern/innen,
- dem Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in,
- dem Kassier/in und dessen Stellvertreter/in, sowie
- dem Fachberater/in und dessen Stellvertreter/in.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann/Obfrau, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/innen, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann/Obfrau (Stellvertreter/in) und dem Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in zu unterfertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann/Obfrau einberufen werden. Er/Sie oder einer/e seiner/ihrer Stellvertreter/in führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter/in in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Mitgliederversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

Dem Leitungsorgan obliegt:

- 1.) Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- 2.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- 3.) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- 4.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5.) Beschluss der Geschäftsordnung,
- 6.) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Ausschuss

Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten festgesetzt ist, besteht aus dem Leitungsorgan und aus den Anlagenbetreuern (Gartensprechern). Er hält nach Bedarf eine Sitzung ab, die vom Obmann/Obfrau oder dessen Stellvertreter/in einberufen wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, wenn die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung,
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des/r Kassiers/in und den Berichten des Sprechers der Rechnungsprüfer/in.

§ 15 Rechnungsprüfer (Aufsichtsrat)

Die Rechnungsprüfer-Gruppe besteht aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Ausschuss eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder der Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Leitungsorgans und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchen sie beratende Stimmen haben.

Die Rechnungsprüfer überwachen ständig die Geschäftsgebarung und überprüfen wiederholt die finanzielle Gebarung des Leitungsorgans. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege, der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und des Leitungsorgans.

Der von der Rechnungsprüfer-Gruppe gewählte Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des gesamten Leitungsorgans.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, statutenwidriger Zustände von dem Leitungsorgan zu verlangen, widrigenfalls die Rechnungsprüfer berechtigt sind, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 16

Vereinsämter

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Der/Die Obmann/Obfrau, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassier/in sind aus ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, alle übrigen Funktionen können auch von Nichtmitgliedern (Ehegatte oder Partner) ausgeübt werden, sofern sie bei der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren (eine pauschalierte Aufwandsentschädigung), insbesondere für die Hauptfunktionäre, können nur von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

§ 17

Schiedsgericht

- 1.) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil 2 Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- 2.) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mit stimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3.) die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens 2 Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen.

§ 18

Auflösung des Vereines

- 1.) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2.) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Mitgliederversammlung bestellte Bevollmächtigte, oder der vor der Auflösung bestehende Rechnungsprüfer-Gruppe, zu betrauen.
- 3.) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.